

3. Dezember 2025

Postulat

der SP-Fraktion

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er sicherstellen kann, dass er die vom Gemeinderat zur Verfügung gestellten Budgets für Liegenschaftenkäufe gesamthaft ausschöpft. Zu diesem Zweck sollen Unterschreitungen in einzelnen Jahren in den Folgejahren kompensiert werden.

Begründung:

Das vom Volk beschlossene Drittelsziel für bezahlbare Wohnungen kann nur umgesetzt werden, wenn die Stadt Zürich in erheblichem Umfang Liegenschaften kauft. Dementsprechend hat der Stadtrat für das Jahr 2023 400 Millionen Franken für Liegenschaftenkäufe budgetiert und für die beiden Folgejahre jeweils 500 Millionen Franken beantragt, wobei der Gemeinderat für das Jahr 2025 das Budget auf 600 Millionen Franken erhöht hat. Die Budgets 2023 und 2024 wurden weitgehend ausgeschöpft, wohingegen die effektiven Käufe im laufenden Jahr sehr weit hinter dem beschlossenen Budget zurückliegen.

Es ist nachvollziehbar, dass die Käufe in einem einzelnen Jahr auch mal hinter dem Budget hinterherhinken können, da sich laufende Kaufverhandlungen über das Jahresende hinziehen können und da die Stadt Kaufverhandlungen selbstverständlich ohne Zeitdruck führen soll. Umgekehrt ist natürlich auch eine Flexibilität nach oben sinnvoll, damit Opportunitäten auf dem Markt genutzt werden können; nicht umsonst hat das Volk dem Stadtrat denn auch eine (vom festgelegten Budget grundsätzlich unabhängige) unbegrenzte Kaufkompetenz eingeräumt.

So nachvollziehbar eine Unterschreitung des Budgets in einem einzelnen Jahr also ist, so sehr ist auch eine Flexibilität nach oben sinnvoll. Umso mehr gilt dies, als das Drittelsziel deutlich verfehlt wird, wenn die Stadt das Kaufbudget von aktuell 600 Millionen Franken immer mal wieder deutlich unterschreitet, diese Unterschreitungen aber in den Folgejahren nicht kompensiert. Selbstverständlich soll die erwähnte Kompensation nicht unter Zeitdruck stattfinden, sondern dann, wenn sich auf dem Markt entsprechende Opportunitäten ergeben.

Antrag auf gemeinsame Behandlung mit der Weisung 2025/391.

